

B E T R I E B S S A T Z U N G
der Stadt Netphen
für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“
vom 16. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Nov. 2004 (GV NRW S. 644), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Netphen am 15. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Netphen wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung des Gebietes des Stadt Netphen mit Trink- und Betriebswasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserwerk Netphen".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Wasserwerkes Netphen wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.

- (2) Das Wasserwerk Netphen wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz.

§ 4

Ausschuss für Betriebe (Betriebsausschuss)

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-VO NRW) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Netphen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
1. Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen über 20.000 EUR bis 125.000 EUR (einschl. Umsatzsteuer) – über Vergaben von

VIII-1

- 10.000 EUR bis 20.000 EUR unterrichtet die Betriebsleitung den Betriebsausschuss;
2. Kauf, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Sondervermögen des Wasserwerkes bei einem Geschäftswert von über 20.000 EUR bis 125.000 EUR;
 3. Abschluss von Miet-, Pacht- u. ä. Verträgen über 1.000 EUR monatlich;
 4. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
 - a) Stundung über 5.000 EUR und länger als ein Jahr
 - b) Befristete Niederschlagung über 5.000 EUR
 - c) Unbefristete Niederschlagung über 2.500 EUR bis 20.000 EUR
 - d) Erlass über 2.500 EUR bis 20.000 EUR
 5. Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge bei Geschäftswerten über 20.000 EUR bis 125.000 EUR;
 6. Veräußerung und Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens – ausgenommen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte – mit einem Verkehrs- bzw. Geschäftswert von über 10.000 EUR bis 30.000 EUR;
 7. Klagen und Vergleiche in Angelegenheiten des Wasserwerkes bei einem Streitwert von über 5.000 EUR;
 8. Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen für die Beschäftigten des Wasserwerkes gemäß den städtischen Bewilligungsbedingungen;
 9. Abschluss von Leasingverträgen bei einem Anschaffungswert von über 20.000 EUR bis 125.000 EUR.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmit-

glied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Netphen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister und Beigeordnete/Beigeordneter

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die/den für das Wasserwerk zuständige(n) Beigeordnete(n) vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Wasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7**Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, den Zwischenbericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8**Personalangelegenheiten**

- (1) Beim Wasserwerk Netphen sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung
 - a) bis zur Entgeltgruppe 7 durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
 - b) ab Entgeltgruppe 8 durch den Betriebsausschusseingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die beim Wasserwerk beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Wasserwerkes vermerkt.

§ 9**Vertretung des Wasserwerkes**

- (1) In den Angelegenheiten des Wasserwerkes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelungen treffen. Bei verpflichtenden Erklärungen für das Wasserwerk, die nicht der laufenden Betriebsführung unterliegen, ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO NRW zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO NRW sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Ver-

tretung und der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Wasserwerkes Netphen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Im Verhinderungsfall der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters zeichnet die Stellvertreterin/der Stellvertreter mit einem auf das Vertretungsverhältnis hinweisenden Zusatz "Im Auftrag - I. A.".
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie deren Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung aufgrund der Vorgaben der städtischen Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes Netphen per 01.01.2006 beträgt 5.800.000,00 Euro.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um
- a) mehr als 20 %, mindestens jedoch um 10.000,00 EUR, oder
 - c) mehr als 25.000 EUR
- überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stellen des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss nach Ablauf von 6 Monaten eines Wirtschaftsjahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 5 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und

über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiterleitet.

§ 15
Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle der Stadtverwaltung Netphen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Netphen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Betriebssatzung des Wasserwerkes Netphen vom 20. Mai 2000" außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Netphen wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30. März 2000 öffentlich bekannt gemacht.

VIII-1

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 16. Dezember 2005

(B. I / 5 – Hof)

(Bartsch)

Bürgermeister

B E T R I E B S S A T Z U N G
der Stadt Netphen
für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“
vom 16. Dezember 2005
- 1. Änderung vom 17. März 2008 -

Aufgrund des §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Netphen am 13. März 2008 die 1. Änderung der Betriebsatzung der Stadt Netphen für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“ vom 16.12.2005 wie folgt beschlossen:

I. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8
Personal-Angelegenheiten

- (1) Beim Wasserwerk sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Entscheidungen bei Bediensteten in Führungsfunktionen trifft der Ausschuss für Betriebe im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die beim Wasserwerk beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Wasserwerkes vermerkt.

II. Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Netphen für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“ wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 17. März 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 17. März 2008

(B. I / 5 - Hof)

(Bartsch)

Bürgermeister

B E T R I E B S S A T Z U N G
der Stadt Netphen
für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“
vom 16. Dezember 2005
- 2. Änderung vom 04. Dezember 2009 -

Aufgrund des §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Netphen am 03. Dezember 2009 die 2. Änderung der Betriebsatzung der Stadt Netphen für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“ vom 16.12.2005 wie folgt beschlossen:

- I. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13
Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

- II. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiterleitet.

- III. Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Netphen für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“ wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18. März 2008 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 04. Dezember 2009

(B. I / 5 - Hof)

(Wagener)

Bürgermeister

Betriebssatzung
der Stadt Netphen
für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“
vom 16. Dezember 2005
- 3. Änderung vom 01. Oktober 2013 -

Aufgrund des §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2012 (Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefirtschaftsrechts), hat der Rat der Stadt Netphen am 26.09.2013 die 3. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Netphen für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“ vom 16.12.2005 wie folgt beschlossen:

I. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

II. § 12 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

III. Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Netphen für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Netphen“ wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18. März 2008 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, 01.10.2013
(B. I / 5 – Hof)


Paul Wagener
- Bürgermeister -